

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassersanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 in der Fassung der Bekanntmachung 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland auf ihrer Sitzung am 15.05.2014 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Schmutz- und Niederschlagswasser
 - a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließendes Wasser
 - b) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Schmutzwasserbeseitigung
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, und Verrieseln von geklärtem Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(3) Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz (Schmutzwasserkanäle, Vakuumdruckleitungen u. ä.) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Schmutzwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(4) Öffentliche Schmutzwasserleitung

Die öffentliche Schmutzwasserleitung besteht aus Schmutzwassersammelleitungen, in denen Schmutzwasser von mehr als einem Grundstück fortgeleitet wird, sowie den Grundstücksanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 5.

(5) Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung erstreckt sich von der Schmutzwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung i. S. v. § 1 Abs. 2 Buchst. a der Satzung.

(6) Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung reicht von der Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlussschacht einschließlich.

(7) Grundstück

Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(8) Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S.2457)

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich des § 4 das Recht, dass sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 4 f. und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Leitungen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (3) Die von Dritten hergestellten oder zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Verband auf Grund seiner Beteiligung und Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung der Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, sind hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den verbandseigenen Schmutzwasseranlagen gleichgestellt.

§ 4 Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. (1) geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Erneuerung oder die Erweiterung oder Änderung einer bestehenden öffentlichen Schmutzwasserleitung kann nicht verlangt werden.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es, sich auch über die vom Verband angegebenen Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas,

- Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol
 - c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind oder
 - ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten,
 - d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
 - e) Pflanzen- oder bodenschädliches Schmutzwasser
 - f) Niederschlagswasser.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in **Anlage 1** zu dieser Satzung benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (5) Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwässer sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen, vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.
- (7) Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Schmutzwässer vor ihrer Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdische verlegte Hausanschlussleitung anzuschließen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasseranlage grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang) Der Anschlussberechtigte sowie sämtliche zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen (Benutzungszwang).
- (2) Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Der Anschlusszwang entsteht für die nach Abs. (1) betroffenen Grundstücke mit der Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserleitung im Amtsblatt des Verbandes.
- (4) Wer nach Abs. (1) zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Anschlussleitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und -skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie - ggf. mit Änderungsvermerken - zurück. Der Anschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Rückgabe der geprüften Unterlagen vorzunehmen.
- (5) Bei Abbruch eines auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäudes hat der Verpflichtete dies dem Verband mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- (6) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen wie Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung oder eine gleichwertige Befreiung erteilt wurde.

§ 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Verpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Die Befreiung erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 8 Betriebsstörungen und Haftungen

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen den Verband keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass der Verband bzw. seine Vertreter oder Beauftragten diese Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebsetzung ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksschmutzwasseranlagen entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung oder der Einleitungsbedingungen verursacht haben. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Anschlussberechtigte hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verband aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflichten;

Zutrittsrechte zu den Schmutzwasseranlagen

- (1) Der Anschlussverpflichtete sowie die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) haben alle für die Prüfung der Hausanschlussleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Bediensteten oder Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Verpflichtete die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt

für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Der Verpflichtete hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn
 1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert, verändert oder repariert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 3. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
 4. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen hat die Anzeige vorab fernmündlich gegenüber dem Verband zu erfolgen.

III. Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

§ 11 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Lage der Grundstücksanschlussleitung bestimmt der Verband. Der Anschlussberechtigte soll zuvor gehört werden.
- (2) Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.

§ 12 Hausanschlussleitungen

- (1) Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind Aufgabe des Anschlussberechtigten.
- (2) Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und sonstige Veränderungen der Hausanschlussleitung sowie die Aufgabe des Anschlusses sind zu beantragen und bedürfen der Genehmigung des Verbandes. Die Lage des Hausanschlusschachts auf dem Grundstück wird einvernehmlich mit dem Verband festgelegt. Der Hausanschlusschacht soll sich 1 m, in Ausnahmefällen bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung am nächsten liegt, befinden. Der Verband kann ausnahmsweise zulassen, dass mehrere Grundstücke an einen Hausanschlusschacht angeschlossen und von dort aus mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden werden. Eine Zustimmung seitens des Verbandes wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitungen auf dem jeweils anderen Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die zu den baulichen Veränderungen erforderlichen Unterlagen - Baubeschreibung, Lageplan und Längsschnitt zur Anschlussleitung einschließlich Prüfschacht - sind gemäß dem Stand der Technik aufzustellen und dem Antrag gemäß Abs. (2) beizufügen.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass der Anzeige durch weitere Unterlagen wie z.B. Sonderzeichnungen oder die Vorlage der Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen ergänzt wird. Er kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen, soweit er dies für erforderlich hält
- (5) Für den Fall, dass die Hausanschlussleitung in Eigenleistung hergestellt, erneuert oder verändert wird, darf sie erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen, Befreiungen,

Der Verband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendungen der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden in der Regel befristet erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt versehen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. (1), (2) und (3) Schmutzwasser oder Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung verboten ist;
 2. § 5 Abs. (4) Vorrichtungen zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen oder Fetten nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder das Abscheidegut der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. § 5 Abs. (6) keine regelmäßigen Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers erteilt, Auflagen für die Eigenkontrolle nicht einhält oder Schmutzwasseruntersuchungen verweigert;
 4. § 5 Abs. (6) dem Verband Änderungen und der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall nicht mitteilt, die erforderlichen Angaben unterlässt und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nicht nachweist;
 5. § 6 Abs. (1), (3) und (4) sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die öffentliche Schmutzwasseranlagen anschließt;
 6. § 6 Abs. (1) und (6) das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet oder auf an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen betreibt;

7. § 9 Abs. (1) und (3), die für die Prüfung der Hausanschlussleitungen und die Nachweise über nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitetes Schmutzwasser, dessen Entsorgung sowie Reststoffe verweigert;
 8. § 9 Abs. (2), den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt;
 9. § 10 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
 10. § 12 Abs. (2) ohne Genehmigung des Verbandes die Hausanschlussleitung herstellt, erneuert, beseitigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt Arbeiten an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt. Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten oder abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle des Verbandes in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) und (2) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verhaltensweisen, Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Jahrgang 21, Nr. 34 am 01.08.2014 veröffentlicht.

Anlage 1 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassersanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

1. Allgemeine Parameter	Grenzwert
a) Temperatur	< 35 °C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar	< 100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe gesamt	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	< 50 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	< 100 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	< 1,0 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	< 0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	< 0,5 mg/l
Arsen (As)	< 0,5 mg/l
Barium (Ba)	< 5 mg/l
Blei (Pb)	< 1 mg/l
Cadmium (Cd)	< 0,5 mg/l
Chrom (Cr)	< 1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	< 0,2 mg/l
Cobalt (Co)	< 2 mg/l
Kupfer (Cu)	< 1 mg/l
Nickel (Ni)	< 1 mg/l

Selen (Se)	< 2 mg/l
Silber (Ag)	< 1 mg/l
Quecksilber (Hg)	< 0,1 mg/l
Zinn (Sn)	< 5 mg/l
Zink (Zn)	< 5 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	< 10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	< 20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	< 1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	< 600 mg/l
f) Sulfid	< 2 mg/l
g) Fluorid (F)	< 50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	< 50 mg/l

8. CSB chemischer Sauerstoffbedarf

Messverfahren DIN 38409- H41 < 1.200 mg/l

9. BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf)

Messverfahren DIN 38409- H51 < 600 mg/l

10. abfiltrierbare Stoffe

Messverfahren DIN 38409- H2 < 500 mg/l

11. TOC (gesamter organischer Kohlenstoff)

Messverfahren DIN 38409- H3 < 500 mg/l